



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 04.01.2012 Nr. 41

Inhalt:
1. Gemeinde Hohe Börde: Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde
2. Finanzamt Haldensleben: Bekanntmachung über Nachschätzung in der Gemarkung Groß Santerleben

3. Finanzamt Haldensleben: Bekanntmachung über Nachschätzung in der Gemarkung Schackensleben
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) beschlossen:

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Mammendorf, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Funktion:	monatliche Entschädigung:
Gemeindewehrleiter	200,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	100,00 €
Gemeindejugendwart	80,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
Jugendwart	50,00 €

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Werden mehrere Ämter durch einen Kameraden auch tatsächlich ausgeübt, z.B. Ortswehrleiter und stellv. Gemeindewehrleiter, werden auch beide Entschädigungen parallel gezahlt. Die Aufteilung der Entschädigung für den Ortswehrleiter bzw. den Jugendwart mit seinen jeweiligen Stellvertretern ist unter Berücksichtigung der Gesamtentschädigung auf Antrag des Ortswehrleiters bzw. des Jugendwartes möglich.

- (2) Im Falle der Verhinderung der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des zu Vertretenden gewährt werden. Über den Verhinderungsfall ist die Gemeinde Hohe Börde rechtzeitig zu informieren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend zu Absatz 1 nachträglich gezahlt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Auf Zeiten des Erholungsurlaubes findet diese Regelung keine Anwendung.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz für Dienstfahrten innerhalb des Wirkungsbereiches (bei Ortswehrleitern der Ortsteil, bei Gemeindewehrleitern und seinen Stellvertretern das Gemeindegebiet etc.), die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, zusätzlich zu der gewährten Aufwandsentschädigung besteht nicht. Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes, mit Ausnahme von Dienstfahrten zur FTZ des Landkreises Börde, müssen vorab auf dem Dienstweg beim Bürgermeister beantragt werden (Antrag siehe Anlage 1). Für Dienstfahrten außerhalb des Wirkungsbereiches, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, kann auf Antrag Fahrtkostenersatz bewilligt werden.

§ 2 Verdienstausfall

- (1) Sofern ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen seiner Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr während seiner Arbeitszeit teilnehmen muss, werden die dem Arbeitgeber durch Weitergewährung des Arbeitsentgeltes entstandenen Kosten sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 BrSchG LSA auf dessen Antrag durch die Gemeinde Hohe Börde rückerstattet.
- (2) Ebenfalls wird dem Arbeitgeber gemäß § 10 Abs. 1 BrSchG LSA auf dessen Antrag das Arbeitsentgelt erstattet, dass er dem Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften während dessen Arbeitsunfähigkeit zu leisten hat, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zurückzuführen ist.

(3) Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Durchschnittssatzes gewährt, der einen Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde jedoch nicht übersteigen darf.

§ 3 Auslagensatz

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde haben für die Dauer eines Einsatzes bzw. einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme Anspruch auf Auslagensatz.
- (2) Erstattungsfähig sind hierbei nur tatsächlich entstandene Kosten, die entweder separat belegt werden müssen, mit dem Formular „Auslagensatz“ (Anlage 2) durch den Kameraden selbst oder im Rahmen des Einsatzberichtes durch den jeweiligen Ortswehrleiter für alle beteiligten Kameraden pauschaliert beantragt werden können. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.
- (3) Sind mehr Kameraden im Einsatz gewesen, als gemäß Ausrückstärke der Feuerwehr vorgesehen, ist eine gesonderte Begründung des Gemeinde- oder Ortswehrleiters für den Mehrbedarf erforderlich.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt.
- (2) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungszahlungen ist durch den Empfänger eigenständig zu regeln.

§ 6 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle 10 Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille.
- (2) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen, wird vom Bürgermeister oder in dessen Vertretung durch den Ortsbürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsen im Wert von max. 25,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde erhalten ab dem 40. Geburtstag zu runden Geburtstagen vom Gemeinde- oder Ortswehrleiter ein Blumenpräsen im Wert von 10,00 Euro. Sämtliche anderen Geburtstage und private Jubiläen werden durch die verantwortlichen Führungskräfte der Ortsfeuerwehren selbst gewürdigt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Tod eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Vertreter der Gemeindeführung beim Begräbnis anwesend sein und einen Kranz bzw. Trauergebinde im Wert von max. 25,00 € überbringen.

§ 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzungen über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzungen über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der ehemaligen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Nordgermersleben, Rottmersleben und Schackensleben in der zuletzt gültigen Fassung sowie die entsprechenden Regelungen betreffend die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der ehemaligen Gemeinden Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben und Wellen treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Hohe Börde, den 23.12.2011

Trittel
Bürgermeisterin



Finanzamt Haldensleben

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Groß Santerleben** wird ab dem Jahr 2012 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

Brouër

16.12.2011

Finanzamt Haldensleben

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Schackensleben** wird ab dem Jahr 2012 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

16.12.2011 Brouër
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Gemeinde Hohe Börde

Redaktion: